

DIENSTVEREINBARUNG

über die Beantragung eines Freizeitausgleiches nach § 13 (7) TVUK

zwischen

dem Universitätsklinikum Heidelberg A.d.ö.R
vertreten durch den Leitenden Ärztlichen Direktor,
Professor Dr. Eike Martin,
und die Kaufmännische Direktorin,
Irmtraut Gürkan

und

dem Personalrat des Universitätsklinikum Heidelberg A.d.ö.R
vertreten durch die Vorsitzende, Frau Gabriele Oppenheimer

Präambel

Die Dienstvereinbarung regelt die Fristen der Beantragung eines Freizeitausgleiches sowie die Verfügbarkeit der Arbeitnehmerinnen über das angesammelte Zeitguthaben bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Belange einer ordnungsgemäßen Krankenversorgung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen die ein (Jahres-) Arbeitszeitkonto gemäß § 13 TV-UK führen.

§ 2

Bei Freizeitausgleich von mehr als 7 aufeinander folgenden Tagen muss dieser spätestens 15 Tage vor Dienstplanung (am 1. des Vormonats nach der Dienstvereinbarung- „Rahmenarbeitszeit“ (RAZ-DV) beantragt werden.

§ 3

Bei Freizeitausgleich von 7 bis zu 2 aufeinander folgenden Tagen muss dieser spätestens 5 Tage vor Dienstplanung (10. des Vormonats) beantragt werden.

§ 4

Stundenweiser Freizeitausgleich bis zu 1 Tag kann bis zum Vortag des Freizeitausgleichs beantragt werden.

§ 5

Einvernehmlich kann jederzeit Freizeitausgleich genommen werden

§ 6

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
Die Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündbar, erstmalig zum 31.12.2008. Sie ist aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Frist kündbar. Sie wirkt nach bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung.

gez.

gez.

.....
Kaufmännische Direktorin
Universitätsklinikum Heidelberg

.....
Vorsitzende des Personalrates
Universitätsklinikum Heidelberg